

DE

*Fall Nr. COMP/JV.26 -
FREECOM /
DANGAARD*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 01/12/1999

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentnummer 399J0026*



Brüssel, 01.12.1999
SG (99) D/9679

In the published version of this decision, some information has been omitted pursuant to Article 17(2) of Council Regulation (EEC) No 4064/89 concerning non-disclosure of business secrets and other confidential information. The omissions are shown thus [...]. Where possible the information omitted has been replaced by ranges of figures or a general description.

PUBLIC VERSION

MERGER PROCEDURE
ARTICLE 6(1)(b)

To the Notifying Parties

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft : Fall Nr. COMP/JV.26 - FreeCom./Dangaard Holding
Anmeldung vom 28. Oktober 1999 gemäß Artikel 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung)

1. Am 28. Oktober 1999 ist bei der Kommission eine Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung) eingegangen. Der Anmeldung zufolge bringen die Unternehmen BHS Holding GmbH & CoKG (eine Schwestergesellschaft der METRO Holding AG) und debitel AG (von der Swisscom AG kontrolliert) jeweils ihre Geschäftsanteile an der FreeCom GmbH, und die Unternehmen Fleggaard Holding AS und Fleggaard Partner AS jeweils ihre Aktien an der Dangaard Holding AS in das neu zu errichtende Gemeinschaftsunternehmen namens Dangaard Telekom Holding AS (nachfolgend das Gemeinschaftsunternehmen) ein und übernehmen somit im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken gibt.

I. DIE PARTEIEN

3. Die BHS Holding GmbH & CoKG (nachfolgend BHS) ist eine Beteiligungsgesellschaft, die in den Bereichen Electronic Commerce, Direkt-

Marketing, Venture Capital und Neue Medien investiert. An der BHS bestehen im wesentlichen die gleichen Beteiligungsverhältnisse wie an der METRO Holding AG. Die METRO Holding AG (nachfolgend METRO) beteiligt sich an Unternehmen, die sich direkt oder indirekt mit der Erzeugung von oder dem Handel (Einzelhandel und Großhandel) mit Konsumgütern und Gebrauchsartikeln aller Art sowie mit der Erbringung von Dienstleistungen befassen..

4. Debitel AG (nachfolgend debitel) ist ein netzunabhängiger Service Provider im Bereich der Mobilfunktelekommunikation. Gegenstand der debitel ist die Erbringung von Leistungen für Dritte auf dem Gebiet der Sprachkommunikation und auf dem Gebiet der Datenübertragung. Weiters vertreibt debitel Endgeräte für die Telekommunikation und erbringt Mehrwertdienste, d.h. die Beratung, den Einbau von Telekommunikationsanlagen und die Erbringung weiterer Serviceleistungen, die mit den vorgenannten Tätigkeiten zusammenhängen. Debitel ist eine 74% Tochtergesellschaft der Swisscom AG. Swisscom AG (nachfolgend Swisscom) bietet Fernmelde- und Rundfunkdienste an sowie damit zusammenhängende Produkten und Dienstleistungen. Swisscom ist Mobilfunknetzbetreiber in der Schweiz.
5. Fleggaard Holding AS (nachfolgend Fleggaard Holding) ist ein diversifiziertes Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Ihr Unternehmensgegenstand ist vor allem der Großhandel mit Konsumgütern und elektronischen Gebrauchsartikeln wie Mobiltelefonen, Radio- und Fernsehgeräten und „Weißer Ware“ (Haushaltsgeräte, Kühlschränke). Unternehmensgegenstand der Fleggaard Partner AS (nachfolgend Fleggaard Partner) ist die Vermögensverwaltung, insbesondere die Verwaltung und das Management von Beteiligungsgesellschaften.

II. DER ZUSAMMENSCHLUSS

6. Das Gemeinschaftsunternehmen hat, gleich den bisher getrennt operierenden Unternehmen FreeCom und Dangaard, den Großhandel mit frei beweglichen Kommunikationsmitteln wie Mobiltelefonen, Autotelefonen und Zubehör sowie die entsprechenden, damit in Zusammenhang stehenden Leistungen (Mehrwertdienste oder Value added services) wie die Logistik, den Kundendienst und den Reparaturservice zum Unternehmensgegenstand. Das Gemeinschaftsunternehmen wird alle Funktionen einer selbstständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllen.

Gemeinsame Kontrolle

7. An dem Gemeinschaftsunternehmen werden BHS und debitel zu 48% und Fleggaard Holding und Fleggaard Partner zu 52% beteiligt sein. Die vier am Gemeinschaftsunternehmen beteiligten Unternehmen üben gemeinsame Kontrolle aus. Beschlußfassungen in der Generalversammlung des Gemeinschaftsunternehmens werden gemäß Stimmbindungsverträgen einstimmig gefaßt. Es ist vorgesehen, daß das Board of Directors des Gemeinschaftsunternehmens aus vier Mitgliedern besteht, wobei jedes Mitglied von einem der als Gesellschafter beteiligten Unternehmen gestellt wird. Beschlüsse des Boards werden einstimmig gefaßt. Der einstimmigen Beschlußfassung sind somit unter anderem Entscheidungen hinsichtlich der Geschäftsausrichtung, des Geschäftsplans, des Budgets und der Organbestellung (CEO und CFO) vorbehalten.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

8. Die beteiligten Unternehmen erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR¹. Fleggaard Holding, BHS, METRO, debitel haben einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von jeweils mehr als 250 Mio. EUR, erzielen jedoch nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung hat der angemeldete Zusammenschluß daher gemeinschaftsweite Bedeutung. Er stellt keinen Kooperationsfall gemäß Artikel 57 des EWR-Abkommens dar.

IV. DIE RELEVANTEN PRODUKTMÄRKTE

Sachlich relevante Märkte

9. Nach Angaben der anmeldenden Parteien sind hinsichtlich des Zusammenschlusses der Großhandel mit Mobilfunktelefonen und vergleichbaren Endgeräten (wie Autotelefonen) und Zubehör sowie die Erbringung weiterer damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen, sogenannter Value added services (Hotline-Service, Reparaturservice und ähnliche Dienstleistungen) die sachlich relevanten Produktmärkte. Es ist dies eine Marktabgrenzung, der die von der Kommission anlässlich der gegenständlichen Anmeldung befragten Unternehmen gefolgt sind.
10. Die Kommission hat allerdings ähnliche Mehrwertdienste im Fall *Ingram/Macrotron*², der primär den Großhandel mit Computer Hard- und Software betraf, nicht als einen separaten Markt angesehen. Zweifellos gibt es einen engen sachlichen Zusammenhang zwischen der Großhandelstätigkeit und den Mehrwertdiensten, der zum Beispiel im Falle der After sales services schon aus der Bezeichnung dieses Teilbereichs der Mehrwertdienste erhellt. Es ist eben dieser Zusammenhang, der bedingt, daß Großhändler im allgemeinen auch im Bereich der Mehrwertdienste tätig sind.
11. Andererseits gibt es laut den Angaben der Parteien unabhängige Unternehmen, die Mehrwertdienste anbieten, ohne gleichzeitig als Großhändler aufzutreten. Auch wenn bloße Dienstleistungsunternehmen in diesem Bereich nicht den Regelfall darstellen, so scheint ein separater, sachlich relevanter Markt für Mehrwertdienste auch insoweit zu bestehen, als sich die Funktionalität mobiler Telekommunikationsendgeräte von den dazugehörigen Mehrwertdiensten unterscheidet und diese zwei Produkte untereinander nicht austauschbar sind.
12. Letztlich kann die präzise Marktabgrenzung aber offen bleiben, da die obengenannten, alternativen Definitionen nichts an der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit des Zusammenschlusses ändern.

¹ Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25). Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in EUR umgerechnet.

² Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1998, Fall IV/M.1232

Räumlich relevanter Markt

13. Die anmeldenden Parteien sind der Ansicht, daß ein einheitlicher Großhandelsmarkt existiert, der die EU, den EWR und die Schweiz miteinschließt. Sie führen dazu aus, daß heute angebotene Mobilfunkgeräte einheitlichen technischen Standards entsprechen und auch sonst keine nennenswerten regulatorischen oder anderen Zugangshindernisse bestehen.
14. Ungeachtet der Tatsache, daß mit dem gegenständlichen Zusammenschluß ein europaweit tätiges Unternehmen entsteht, ist festzuhalten, daß viele Großhändler in dem betroffenen Bereich noch immer auf nationaler Ebene operieren. Zu dieser Angebotsstruktur mag auch beitragen, daß, insbesondere für die Erbringung von Mehrwertdiensten, nicht nur Sprachbarrieren, sondern oft auch die lokale Präsenz der Großhändler eine Rolle spielen.
15. Die Kommission hat angesichts ähnlicher Erwägungen betreffend den Großhandelsmarkt mit Computer Hardware- und Software Produkten in ihrer Entscheidung im Fall *Tech Data/Computer 2000*³ zur Annahme von national-, bzw. regional strukturierten Märkten geneigt, letztlich aber eine endgültige Abgrenzung des räumlichen Marktes offen lassen können, da auch bei einer engen Marktabgrenzung die Transaktion keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb gehabt hat.
16. Auch im vorliegenden Fall erscheint eine definitive Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes entbehrlich, da die mögliche Existenz nationaler Märkte nicht zur Folge hat, daß der Zusammenschluß den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt behindert.

V. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

17. Nach den Feststellungen der Kommission sind die am Zusammenschluß beteiligten Parteien durch Dangaard und FreeCom auf denselben Produktmärkten tätig. Allerdings kommt es, vorausgesetzt daß in räumlicher Hinsicht nationale Märkte existieren, mit der Ausnahme Deutschlands durch den Zusammenschluß (und der Schweiz) zu keinen Marktanteilsadditionen, da FreeCom und Dangaard ihre Tätigkeit in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausüben. In Deutschland kommt es zu einer Marktanteilsaddition, aufgrund derer der Marktanteil des Gemeinschaftsunternehmens im Großhandelsbereich [$<15\%$] beträgt ([$<10\%$] Marktanteil FreeCom plus [$<5\%$] Marktanteil Dangaard). Insoweit es in der Schweiz durch den Zusammenschluß zu einer Marktanteilsaddition kommt, ist die Kommission nicht berufen, über eine solche in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht zu entscheiden.⁴
18. Separate Marktanteilsdaten bezüglich der Erbringung von Mehrwertdiensten sind nicht verfügbar. Die anmeldenden Parteien habe den prozentualen Anteil dieser Dienstleistungen am jeweilige Gesamtumsatz der FreeCom bzw. der Dangaard mit [...] respektive [...] angegeben. Wenn man davon ausgeht, daß dieses Verhältnis

³ Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1998, Fall IV/M.1179

⁴ Entscheidung der Kommission vom 11. August 1998, Fall IV/JV.4, Rz.25

dem anderer Großhändler ähnlich ist und wenn man weiters in Betracht zieht, daß zusätzlich zu den Großhändlern auch unabhängige Dienstleistungsunternehmen auf diesem Markt tätig sind, so kann darauf geschlossen werden, daß das Gemeinschaftsunternehmen einen Marktanteil hält, der dem des Primärgeschäfts (Großhandel mit Mobilfunkgeräten und Zubehör) entspricht oder darunter liegt.

19. Es gibt somit keine betroffenen Märkte im Sinne des Abschnitts 6 Ziffer III des Formblatts CO der Fusionskontrollverordnung, auf denen der Zusammenschluß zu einem gemeinsamen Marktanteil von 15% oder mehr führen würde. Auch unter Annahme eines EU-weiten geographischen Marktes würde der Zusammenschluß keine Marktanteil von über 15% zur Folge haben.
20. Wettbewerber des Gemeinschaftsunternehmens am Großhandelsmarkt sind in Deutschland etwa ENO Telecom mit ca. [$<15\%$] Marktanteil, Kom Sa Kommunikation GmbH mit ca. [$<10\%$]. In Frankreich, wo das Gemeinschaftsunternehmen [$<5\%$] Marktanteil hält, ist Avenir Telecom mit [$5-15\%$] am Großhandelsmarkt präsent. In den Niederlanden hält MCC [$15-25\%$] Marktanteil (das Gemeinschaftsunternehmen [$<10\%$] Wettbewerber in Schweden sind Cellstar Intercall [$10-20\%$] und APE [$10-20\%$], während das Gemeinschaftsunternehmen einen Marktanteil von [$<10\%$] hält.
21. Neben der Betrachtung der Marktanteile für sich ist festzuhalten, daß, wie von dritten Parteien bestätigt wird, Großhändler zunehmend dem Wettbewerb durch Netzbetreiber, die Mobilfunkendgeräte über Einzelhandels-Outlets (Shops-in-Shops, Telefonläden) absetzen, und Service Provider ausgesetzt sind. Wenn diese Form des Absatzes, die sich unmittelbar an die Kunden wendet und mittlerweile 50% des Gesamtvolumens aller verkauften Mobilfunktelefone ausmacht, auch nicht direkt den Großhandelsmarkt betrifft, so sind ihre wettbewerblichen Folgen für die Großhändler, deren Produkte über den Einzelhandel abgesetzt werden, dennoch zunehmend spürbar.
22. Die relevanten Märkte sind darüberhinaus Wachstumsmärkte, die von relativ niedrigen Marktzutrittskosten gekennzeichnet sind. Weder sind hohe Forschungs- und Entwicklungsausgaben noch hoher Werbeaufwand (im Vergleich zum Einzelhandel richtet sich die Werbung gezielt an eine überschaubare Anzahl von Einzelhändlern) Voraussetzung für einen Neueintritt. Es besteht grundsätzlich keine Kundentreue des Einzelhändlers gegenüber dem Großhändler.

Vertikale Integration

23. Der Zusammenschluß ist horizontaler Art und hat keine Integration vertikaler Art zur Folge.
24. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß - ohne daß es sich hierbei um eine Folge des Zusammenschluß handeln würde - debitel zwar mit ihrer Tochtergesellschaft FreeCom beim Vertrieb von Telekommunikationsendgeräten in Geschäftsbeziehungen steht, es sich jedoch dabei nicht um exklusive Beziehungen handelt, sondern um solche, die *at arm's length* zustande kommen. Sowohl debitel als auch FreeCom sind in vollem Umfang ergebnisverantwortlich und werden jeweils selbstständig als Profit centers geführt.

25. Gleicher Art sind die geschäftlichen Beziehungen beschaffen, die FreeCom mit METRO, die unter anderem in beschränktem Ausmaß im Einzelhandel von Mobilfunkgeräten tätig ist, unterhält. Nicht zuletzt aufgrund der starken Stellung der Netzbetreiber auf der Ebene des Verkaufs von Telekommunikationsendgeräten an Verbraucher ist der Einzelhandel sehr wettbewerbsintensiv und Geschäftsbeziehungen, die nicht von der Kompetitivität des Produktes geleitet sind, würden Unternehmen zum Nachteil gereichen.
26. Im Lichte dieser Umstände steht nicht zu befürchten, daß der Zusammenschluß zu nachteiligen Folgen für den wirksamen Wettbewerb aufgrund vertikaler Beziehungen des Gemeinschaftsunternehmens zu seinen Muttergesellschaften führen wird.

Koordination unabhängig bleibender Unternehmen

27. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 Fusionskontrollverordnung ist zu prüfen, inwieweit die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Muttergesellschaften bezweckt oder bewirkt. Voraussetzung einer solchen Koordinierung ist die Präsenz zumindest zweier Muttergesellschaften des Gemeinschaftsunternehmens auf einem Markt, der mit dem Markt, auf dem das Gemeinschaftsunternehmen tätig ist, in Zusammenhang steht.
28. Im vorliegenden Fall existiert kein solcher Markt. Zwar sind sowohl METRO (Cash- and Carry Märkte) als auch Fleggaard Holding (sowohl „Braune Ware“ wie Hifi-Geräte, Fernseher als auch „Weiße Ware“ wie Haushaltsgeräte, Kühlschränke etc.) über Beteiligungen im Großhandel von Konsumgütern tätig, jedoch stehen sie in diesem Marktsegment in keinem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis. Im übrigen handelt es sich bei diesem Markt nicht um einen vor- oder nachgelagerten oder eng verknüpften Markt im Verhältnis zu dem Großhandelsmarkt für Mobilfunkendgeräte, Zubehör und damit zusammenhängenden Mehrwertdiensten.

VI. NEBENABREDEN

29. Die anmeldenden Parteien haben die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots als Nebenabrede des Zusammenschlusses angemeldet. Nach dem Wettbewerbsverbot ist es den Muttergesellschaften verboten, mit dem Gemeinschaftsunternehmen in Wettbewerb zu treten, solange sie Anteile an dem Gemeinschaftsunternehmen halten, sowie zwei Jahre nach einem eventuellen Transfer dieser Anteile.
30. Soweit sich diese Vereinbarung auf den Zeitraum bezieht, während dessen die Parteien Anteile am Gemeinschaftsunternehmen halten, steht sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gemeinschaftsgründung und ist für die Existenz des Gemeinschaftsunternehmens erforderlich. Insoweit sich die Vereinbarung auf den Zeitraum von zwei Jahren, der dem Transfer der Anteile am Gemeinschaftsunternehmen folgt, bezieht, kann sie jedoch nicht als Nebenabrede betrachtet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gemeinschaftsgründung steht und für die Existenz des Gemeinschaftsunternehmens erforderlich ist.

VII. ERGEBNIS

31. In Erwägung der voranstehenden Ausführungen schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluss keine beherrschende Stellung der Parteien auf den relevanten Produktmärkten, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.
32. Die Kommission hat aus den vorerwähnten Gründen beschlossen, keinen Einwand gegen das angemeldete Vorhaben zu erheben. Folglich erklärt sie das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar. Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates angenommen.

Für die Kommission,

Mario Monti

Mitglied der Kommission